

In der Strafsache

gegen

Alexander **F a l k** u.a.

sind seit der Inhaftierung der Beschuldigten zwei Jahre, seit Beginn des Prozesses sechs Monate vergangen.

Was ist die Prozeßlage?

Dem Gericht ist es sicher nicht vorzuwerfen, dass Angeklagte Opfer von Unfällen, andere Prozeßbeteiligte anfällig für Krankheiten werden. Der zeitweilige Stillstand dieses Prozesses seit dem 21.4.2005 ist hierauf zurückzuführen.

Der Stillstand dieses Prozesses ist jedoch nicht nur eine Zustandsbeschreibung der letzten sechs Wochen. Die Fortschritte des Verfahrens insgesamt gestalten sich äußerst zäh und schleppend. Wenn wir Glück haben, wird heute der zweite Angeklagte Gelegenheit haben, seine vor zwei Monaten erst zur Hälfte vorgetragene Einlassung zu Ende zu führen.

Das Schneckentempo des Verfahrens hat im wesentlichen **drei Ursachen**:

1. Prozeßentscheidende Dokumente – die Analysen des Unternehmenswerts der durch die Investmentbank Dresdner Kleinwort Benson – trafen erst im Oktober 2004 beim Gericht ein. Deren Beiziehung war von der Verteidigung schon frühzeitig während des Ermittlungsverfahrens gefordert, von dem zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft aber über einen Zeitraum von nahezu einem Jahr hintertrieben worden. Dem Gericht war die eminente Bedeutung dieser Dokumente bewusst. Dennoch meinte es, bereits Anfang November 2004 eine Eröffnungsentscheidung treffen und Anfang Dezember 2004 mit der Hauptverhandlung beginnen zu können, obwohl zu diesem Zeitpunkt weder eine zuverlässige Übersetzung noch gar eine authentische sachverständige Interpretation dieser Dokumente vorlag.

Es war klar, dass in einer solchen Situation, die keinerlei sorgfältige Vorbereitung zuließ und den Grundsätzen des rechtlichen Gehörs diametral widersprach, keiner der Angeklagten, anwaltlich beraten, sich darauf einlassen konnte, von seinem Rederecht Gebrauch zu machen.

Auch war offenkundig, dass zum Zeitpunkt der Eröffnungsentscheidung wesentliche Aktenbestandteile noch fehlten. Nur beispielhaft sei erwähnt, dass uns erst seit Montag dieser Woche die Daten des ISION-Servers zur Verfügung stehen. Das darin befindliche Datenmaterial umfasst ca. 50 Gigabyte. Dies allein schon würde erneut die sofortige Aussetzung des Verfahrens rechtfertigen und verlangen.

Grotesk und allen Grundsätzen der Waffengleichheit hohnsprechend ist der Umstand, dass dieser Server bereits seit Juli 2003 im Auftrag und in Abstimmung mit der Anwaltsfirma Clifford Chance durch den Zeugen Paschke und andere Mitarbeiter des Insolvenzverwalters systematisch auf sog. auffällige Buchungen hin untersucht worden ist. Im Januar 2004 hatten dann auch noch die Mitarbeiter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young Zugang zu allen diesen Daten, dies ebenfalls im Auftrag von Clifford Chance.

2. Dies leitet über zur zweiten Ursache für den schleppenden Gang des Verfahrens: der Rolle der Adhäsionsantragsstellerin und der sie vertretenden Anwaltsfirma Clifford Chance:

Eines dürfte sicher sein: von den hier im Saale befindlichen Justizangehörigen und den Verteidigern der hier Angeklagten hatte bis zur Mitte des Jahres 2003 noch kein einziger etwas von einer englischen Aktiengesellschaft namens Energis plc. gehört. Sie war völlig unbekannt. Erste Internet-Recherchen des Landeskriminalamtes führten zu der Erkenntnis, dass es sich hierbei um ein britisches Unternehmen aus dem Telekommunikationsbereich gehandelt hatte, das in seinen Hochzeiten eine höhere Börsenkapitalisierung aufwies als British Airways, im April 2002 eine Bruchlandung vollzog und im Juni 2002 schließlich in ein Insolvenzverfahren einging, welches in eine vollständige Liquidation einmünden sollte. Diese war spätestens dann beschlossene Sache, als die großen Gläubigerbanken der Energis, allen voran die Bank of Scotland, in einem neuen Konsortium die verbliebenen „Filestücke“ aus der Energis-Insolvenzmasse zu einem Spottpreis herauskauften und seitdem unter dem neuen alten Namen „Energis“ fortführen. Die durch diese Vereinbarung düperten Aktionäre der alten Energis plc. haben sich schon 2003 in einer Energis-Shareholder-Action-Group zusammengeschlossen, um gegen den Ausverkauf der ursprünglich verbliebenen Unternehmenswerte durch die Insolvenzverwalter zu prozessieren (vgl. www.shareholderactiongroup.co.uk). Inzwischen schreibt die „neue“ Energis schwarze Zahlen, sodaß die Gläubigerbanken unmittelbar auf Erträge aus diesem Neugeschäft hoffen können.

Gleichzeitig war nach dem Verkauf aller werthaltigen Teile der Energis durch die Insolvenzverwalter klar, dass das eigentliche Insolvenzverfahren, die „Administration“, sich in der Tat nur noch als Abfütterung eines Skeletts darstellt. Ein wirtschaftlicher Sinn ist in diesem Insolvenzverfahren nur noch begrenzt zu erblicken. Es dürfte lediglich ein Ziel haben: den Gläubigerbanken über die Erträge aus der Neugründung hinaus noch weitere 1% Quote sowie den Insolvenzverwaltern von Ernst & Young und den von ihnen beauftragten Anwälten hinsichtlich der Befriedigung ihrer Honorarforderungen eine Quote in Höhe von 100% zu gewährleisten – wobei der Honorarkreislauf noch dadurch zusätzlich ins Rotieren kommt, daß Ernst & Young (als Insolvenzverwalter) die Anwälte von Clifford Chance beauftragt und Clifford Chance dann Ernst & Young (diesmal als begutachtende Wirtschaftsprüfer) beauftragt. Man kennt sich und hat auch sonst viel miteinander zu tun. Weltweit.

Von dieser globalisierenden Sicht der Dinge war und ist die Staatsanwaltschaft in der Stadt Hamburg natürlich weit entfernt. Ihr Staatsanwalt Hitziger sah sich offenbar moralisch auf der richtigen Seite, als er die örtlichen Gerichte nicht nur dazu brachte, aberwitzige Millionenbeträge als Arrestsummen auszuwerfen, sondern vor allem im September 2003 auf dem kurzen Dienstweg, ohne den Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren, zehn Leitzordner mit zum Teil persönlichsten Daten über die hier Beschuldigten und ihre Angehörigen den Anwälten von Clifford Chance auszuhändigen. Die Beschuldigten wurden so nicht nur durch die Staatsanwaltschaft wirtschaftlich in die Zange genommen, sondern in zivilprozessualen Arrestverfahren mit massivsten Vermögenseingriffen überzogen. Die Folge war und ist eine totale wirtschaftliche Strangulierung aller Beschuldigten, bevor überhaupt die Beweisaufnahme und die Verdachtsabklärung begonnen haben. Der von der Hamburger Staatsanwaltschaft betriebene Opferschutz verschafft einen völlig neuen Verfahrensrhythmus: erst die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, dann die Einlassung zur Sache.

Ein Skandal ist es, dass der für die sog. Finanzermittlungen zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft das Treiben der Anwaltsfirma Clifford Chance auch noch dadurch fördert, dass er von den bei dem bei Alexander Falk zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg vorläufig sichergestellten Vermögenswerten vorab schon ca. 200.000 Euro an Clifford Chance zur Bezahlung ihrer Anwaltshonorare unwiederbringlich (ohne Sicherheitsleistung) freigegeben hat, zum einem Zeitpunkt also, in dem die Beweisaufnahme in diesem Verfahren noch gar nicht begonnen und nicht ansatzweise eine Entscheidung über Schuld oder Unschuld getroffen worden ist.

3. Das Verfahren gegen die hier Angeklagten war so schon aus dem Gleichgewicht geraten, bevor es überhaupt begonnen hatte. Und dies leitet über zur dritten Ursache für den schleppenden Gang dieses Verfahrens: die Unentschiedenheit des Gerichts, welches offenbar immer noch die Hoffnung hegt, dieses Verfahren mit einem Ergebnis vorzeitig abschließen zu können, welches – um es zugespitzt zu sagen – sich weniger an der Wahrheit, sondern eher an der Erträglichkeit orientiert. Wie anders ist es zu verstehen, dass bis heute wenigstens acht zentrale Beweisanträge der Verteidigung unbeschrieben sind, obwohl die Strafkammer inzwischen genug Zeit hatte, sie zu beraten?

Ich will diese Beweisbegehren hier nicht alle noch einmal aufzählen. Auch mag man hinsichtlich des einen oder anderen Beweisanliegens es unbeanstandet lassen, wenn das Gericht dessen Verfolgung zurückstellt. Keinesfalls ist dies dann zu akzeptieren, wenn die Aufklärung und Beschleunigung des Verfahrens unmittelbar auf den Plan gerufen sind: Hervorzuheben sei nur – wie schon in unserem Schriftsatz vom 12.5.2005 – der von den Verteidigern *aller* Angeklagter mitgetragene Antrag vom 6.1.2005, den bei Energis plc. im Zusammenhang mit dem Kauf der ISION entstandenen E-Mail-Verkehr sicherzustellen bzw. im Rechtshilfewege beschlagnahmen zu lassen. Soweit ersichtlich, ist auf diesen Antrag hin bislang *nichts* geschehen. Dies läßt sich nicht damit rechtfertigen, daß der Antrag seinerzeit nicht als förmlicher Beweisantrag, sondern lediglich als *Beweisanregung* gestellt worden ist. Die Verteidigung hatte bei dieser Formgestaltung des Antrages ein Gericht vor Augen, das tatsächlich an einer *Aufklärung* des Sachverhalts interessiert ist. Hat sie sich geirrt? Dieser Schluß scheint sich aufzudrängen.

Die Verteidigung wird sich hiermit nicht abfinden und die Beweisanregung als Beweisantrag wiederholen. Die Beweisbehauptungen werden in einem gesonderten Schriftsatz vorgetragen werden.

(Strate)